

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.;

Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage

ANHANG

**BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND MASSNAHMEN
SOWIE BEFRISTUNGEN**

Inhalt

Abfallchemie:	3
Bautechnik:	4
Brandschutz:	7
Deponietechnik/Gewässerschutz:	8
Elektrotechnik:	10
Geohydrologie:	14
Lärmschutz:	15
Luftreinhaltechnik:	15
Maschinenbautechnik/Verfahrenstechnik:	16
Umwelthygiene:	16
Wasserbautechnik:	17

Abfallchemie:

1. Es dürfen nur solche Abfälle zur Behandlung und Lagerung übernommen werden, deren Übernahme projektgemäß möglich ist und bei denen die Weitergabe der bei der Behandlung entstehenden Rückstände (Abfälle, Abwässer) möglich ist.
2. Nicht flüssigkeitsdicht ausgeführte und Abfälle beinhaltende Behältnisse dürfen nur auf überdachten Flächen der Anlage gelagert werden.
3. In der Anlage sind geeignete Ölbindematerialien in einer Menge von zumindest 500 l bereitzuhalten.
4. Für alle einer Behandlung zugeführte Abfallarten sind getrennt nach Geschäftsfall entsprechende Aufzeichnungen über Art, Menge und Verbleib der entstehenden Rückstände zu führen. Diese Aufzeichnungen sind in einem Betriebsbuch in der Anlage aufzubewahren und sind der Behörde jährlich unaufgefordert vorzulegen.
5. Mit dem Betrieb, der Betreuung und Wartung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage ist ein(e) entsprechend qualifizierte(r), ausgebildete(r) Abfallbeauftragte(r) und eventuell ein Vertreter zu betrauen. Ein Exemplar des Bewilligungsbescheides ist ihnen nachweislich auszuhändigen, die Namen und Adressen sind der Behörde bekannt zu geben.
6. Mit der Behandlung einer jeden gefährlichen Abfallcharge darf erst begonnen werden, wenn die Eigenschaften der zu behandelnden Abfälle im Rahmen der Eingangskontrolle überprüft und daraus eine ausreichende Behandelbarkeit abgeleitet werden kann.
7. Sämtliche angelieferte Abfälle sind einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Hinsichtlich der in der Behandlungsanlage zu übernehmenden und zu behandelnden Abfallchargen sind jährlich gesammelt folgende Aufzeichnungen zu führen:
 - Datum der Übernahme,
 - Name und Adresse des Abfallerzeugers bzw. –sammlers und des Anlieferers, Fahrzeugkennzeichen,
 - Abfallart und Herkunft,
 - Menge der übernommenen Abfälle in m³ oder t,

- eventuell vorhandene Qualitätsnachweise über Ausgangsmaterialien (Eignungsgutachten, Herkunftsnachweis, Angaben zum Entstehungsprozess, schriftliche Erklärungen des Abfallerzeugers) sowie gegebenenfalls die Ergebnisse durchgeführter Überprüfungen oder Kontrolluntersuchungen.
8. Hinsichtlich der in der Behandlungsanlage zu übernehmenden und zu behandelnden Abfallchargen sind geeignete Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib inklusive einer ausreichenden Beschreibung der Qualitäten der Abfallarten zu führen. Diese Aufzeichnungen sind als Jahresbilanzen zusammenzufassen und der Behörde unaufgefordert einmal jährlich zu übermitteln.

Bautechnik:

1. Das Bauvorhaben ist unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers auszuführen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung abzugeben, dass das Bauvorhaben bescheidgemäß und fachgerecht entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurde. Der schriftlichen Bestätigung sind die vorgeschriebenen Abnahmeprotokolle, Befunde und Bescheinigungen anzuschließen.
2. Das Bauvorhaben ist entsprechend den statischen Erfordernissen unter Beachtung der einschlägigen Eurocodes und ÖNORMEN bezüglich Bemessung, Konstruktion und Ausführung zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung zu erstellen oder zu überprüfen.
3. Hinsichtlich der Brandschutzqualifikation der Bauteile der Halle sind die entsprechenden Bestimmungen der Anlage zur Bautechnikverordnung anzuwenden. Entsprechende Klassifizierungen der Aufbauten und Bauteile nach den einschlägigen ÖNORMEN sind vorzulegen.
4. Die Einhaltung der Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile der konditionierten Halle gemäß NÖ Bauordnung ist zu gewährleisten, ein Energieausweis ist vorzulegen.
5. Über die Qualität des eingebauten Betons für sämtliche tragenden Beton- und Stahlbetonteile sind normgemäße Qualitätsprüfungen durchzuführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten

- Prüfstelle, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten. Dabei sind zumindest jene Festigkeitswerte nachzuweisen, die der statischen Berechnung zugrunde gelegt sind.
6. Kanäle und Rohrleitungen sind normgemäß herzustellen und einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
 7. Die Photovoltaikanlage ist unter Berücksichtigung der ständigen und der für den Standort maßgebenden veränderlichen Einwirkungen (z.B. Wind, Schnee) fachgerecht unter Berücksichtigung der zulässigen Belastungen der Dachtragwerke entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN stand- und sturmsicher zu errichten; auf die windsogbelasteten Dachränder wird im Besonderen hingewiesen. Dies ist von einem Befugten der Errichterfirma oder z.B. einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung zu bescheinigen und die Bescheinigung der Behörde zu übermitteln, wobei auch die Gleitsicherheit, Kippsicherheit und Sicherheit gegen Abheben der PV-Anlage oder von Teilen derselben sowie die Aufnahme der maximalen Punktlasten vom Flachdachaufbau nachzuweisen sind. Die PV-Anlage ist gegen ein Herabfallen mechanisch zu sichern oder ist aufgrund örtlicher Erhebungen des Gleitsicherheitsbeiwertes der vorangeführten statischen Nachweise zu verwenden.
 8. Von der Errichterfirma der Photovoltaikanlage ist nach Fertigstellung der Anlage eine Bestätigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass die Gebrauchstauglichkeit bzw. Funktionstüchtigkeit der Dacheindeckung durch die Aufdachmontage nicht beeinträchtigt wird.
 9. Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist ein Übersichtsplan über alle Teile der Photovoltaikanlage mit den für den abwehrenden Brandschutz notwendigen Angaben nachweislich auszuhändigen, ein weiteres Exemplar ist bei der PV-Anlage aufzubewahren.
 10. Bei Leitungsführungen über Brandabschnitte hinweg ist eine entsprechende Brandabschottung vorzusehen und einzubauen.
 11. Handfeuerlöscher sind gemäß ÖNORM EN 3 anzubringen. Bei den Wechselrichtern ist ein zur Bekämpfung von Elektrobränden geeigneter tragbarer Feuerlöscher gemäß ÖNORM EN 3 anzuordnen. Die Standorte sind normgemäß zu kennzeichnen. Die Feuerlöscher sind in Abständen von höchstens 2 Jahren

- durch einen Fachkundigen auf ihre ordnungsgemäße Funktion nachweislich (z.B. durch Prüfplakette) überprüfen zu lassen. Im Zuge dieser Überprüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.
12. Es sind normgemäße Betone zu verwenden. Entsprechend der zu erwartenden Beaufschlagung mit Medien sind dafür Expositionsclassen und Betongüten durch hierzu befugte Stellen (z.B. akkreditiertes Betonlabor) oder andere Fachleute auszuwählen, sodass die Flüssigkeitsdichtheit und Medienbeständigkeit dauerhaft gewährleistet wird. Bei Anwendung von Taumitteln sind diese bei der Wahl der Betonsorte zu berücksichtigen.
 13. An den Enden der Fahrgassen im Übergangsbereich zum Asphalt ist das Entwässerungsprofil wannenförmig zur Längsrinnenachse abzuschließen.
 14. Sämtliche Schachtabdeckungen sind entsprechend ÖNORM EN 124 für LKW befahrbar auszubilden.
 15. Die Fundamente der Brückenwaage sind statisch zu bemessen, es sind entsprechende Schalungs- und Bewehrungspläne vorzulegen.
 16. Türen die von den Geschoßen das Stiegenhaus führen, sowie Fluchttüren aus den Hallen sind mit Fluchttürbeschlägen nach ÖNORM EN 179 auszustatten.
 17. Die Fensteröffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden zwischen 2 Brandabschnitten haben das Kriterium des Raumabschlusses und der Isolation für mindestens 90 Minuten zu erfüllen. Die Brandabschnittsbildenden Wände selbst sind nach den Kriterien der Anlage 2 zur NÖ Bautechnikverordnung zu bemessen.
 18. Die Brandrauchentlüftungen sind gemäß TRVB 125 S zu bemessen, zu errichten und zu überprüfen.
 19. Es ist ein Brandschutzplan gemäß TRVB 121 O für das gesamte Vorhaben zu erstellen. Dieser ist der örtlichen Feuerwehr nachweislich zur Kenntnis zu bringen und in einem Feuerwehrplankasten im Bereich des Hauptangriffspunktes der Feuerwehr für diese zugänglich aufzubewahren.
 20. Die natürliche Belichtungsfläche des Aufenthaltsraumes durch nach außen gerichtete Fenster ist auf 12 % der Grundfläche zu erhöhen. Ein ausreichender Abstand der seitlichen Leibung zur Mitte der brandabschnittsbildenden Wand von 0,5 m ist dabei einzuhalten.

Brandschutz:

1. Die Brandwand zwischen Lagerhalle und Behandlungshalle ist im Sinne der OIB RL 2.1 –REI 90-M auszuführen. Auf Grund des möglichen Brandüberschlages ist die Brandwand entweder 0,5 m auskragend auszuführen oder im Bereich der Außenwand ein 2 m breiter Außenwandstreifen (bis zur Deckenkonstruktion) in der Klassifikation EI90 auszuführen. Ein entsprechender Ausführungsnachweis ist zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Im Bereich der Brandwand ist die auskragende Vordachkonstruktion mit nicht brennbaren Materialien (inkl. Dämmung) auszustatten, um eine Brandübertragung zwischen dem Brandabschnitt Lagerhalle und der Behandlungshalle hintanzuhalten. Ein entsprechender Ausführungsnachweis ist zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Bei Durchtritt von Leitungen durch Brandabschnittswände sind Brandschutzklappen EI90 einzubauen oder ist die entsprechende Leitung durch den Brandabschnitt EI90 zu verkleiden. Die Bestimmungen über den vertikalen bzw. horizontalen Einbau sind gemäß ÖNORM EN 13501 Teil 3 bzw. TRVB 110 B einzuhalten. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Klassifizierungsnachweise vorzulegen.
4. Kabel- und Rohrdurchführungen durch Brandabschnittswände sind in der Klassifikation EI90 abzuschotten oder mit Ummantelungen in der Klassifikation EI90 bis in das Freie zu versehen. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Klassifizierungsnachweise vorzulegen.
5. Sämtliche Brandschutzklappen haben der Klassifikation EI90 sowie der ÖNORM H 6025 zu entsprechen. Der Einbau der Brandschutzklappen hat gem. ÖNORM H 6031 zu erfolgen. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Klassifizierungsnachweise vorzulegen.
6. Für Brandschutztüren und -tore in der Klassifizierung EI2-30C bzw. EI2-60C sind Einbaunachweise und zugehörige Klassifizierungsnachweise vorzulegen.
7. Über die ordnungsgemäße Ausführung und der Funktionsfähigkeit der Stiegenhausbrandrauchentlüftung gem. TRVB 111 ist der Behörde eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma vorzulegen.
8. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Rauchableitungsanlage (RAA) im Bereich der Lagerhalle und Behandlungshalle im Sinne der TRVB S125 –

- Anhang 7. ist ein Abnahmebericht einer hiezu befugten Stelle der Behörde vorzulegen.
9. Die im Brandschutzkonzept angeführten Mittel der ersten Löschhilfe gem. der Richtlinie TRVB S 124 sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu montieren und gemäß Kennzeichnungsverordnung gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Über die Ausstattung der Anlage mit tragbaren Feuerlöschern, unter Angabe der Anzahl der Löscher, des verwendeten Löschmittels und der Füllmenge entsprechend der TRVB F 124 sowie der Aufstellungsorte, ist durch die ausführende Firma ein Nachweis zu führen.
 10. Ein Nachweis über die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser entsprechend der Brandschutzbeschreibung unter Einbindung und Zustimmung des örtlichen Feuerwehrkommandos ist der Behörde vorzulegen.
 11. Ein Nachweis über die Einhaltung der ÖVE RL R11-1 betreffend der Photovoltaikanlage ist zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
 12. Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen und dieser ist nachweislich, facheinschlägig auszubilden.
 13. Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Diese ist allen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und im Areal gut sichtbar zu situieren.
 14. Es sind Brandschutzpläne gemäß der Richtlinie TRVB O 121 in der Form Grundrisspläne und Lagepläne zu erstellen. Diese Pläne sind von der örtlich zuständigen Feuerwehr zu vidieren und bei dieser zur Einsichtnahme aufzulegen.
 15. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen 1. bis 14. genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsanzeige iSd § 20 UVP-G 2000 vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen, im Befund angeführten Objekten, gegeben ist.

Deponietechnik/Gewässerschutz:

1. Die dauerhafte und flüssigkeitsdichte Herstellung der Speicherbecken aus Stahlbeton ist im Wege der Herstellerfirma nachzuweisen. Vom verwendeten Beton (C25/30 B6 C3A-frei) ist ein Nachweis des Betonmischwerkes vorzulegen. Die Auftriebssicherheit ist von einem befugten Fachkundigen nachzuweisen.

2. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind über die Dichtheit der Dichtflächen inklusive Berandungen, des Abwasserableitungssystems und der Abwassersammeleinrichtungen Dichtheitsprüfungen von einem befugten Fachkundigen vorzunehmen und ist der Behörde darüber jeweils ein Dichtheitsattest vorzulegen.

Die Dichtheitsprüfung hat bei der Dichtfläche mittels Standrohrversuch und sonst durch Füllstandsprobe mit dem Medium Wasser über 48 h zu erfolgen (sofern keine Kontrolldrainagen vorliegen). Dabei darf es zu keinem Flüssigkeitsverlust kommen.

Die Dichtfläche darf einen Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 10^{-9}$ m/s bei einem Gradienten von $i = 30$ nicht überschreiten.

Diese Dichtheitsparameter sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch Vorlage

- einer Bestätigung der Fachfirma über die Einhaltung der Betonmindeststärke von 20cm und,
- einer Betonprüfung des verwendeten Dichtbetons einschließlich Durchlässigkeitsattest (Labor) und
- einer Prüfung der Wasserdurchlässigkeit (z.B. mittels eines Standrohres und Prüfanleitung nach Horn) an mind. 3 Stellen der Dichtfläche bzw. bei Dichtflächen über 3.000 m² durch eine Prüfung je 1.000 m² nachzuweisen. Anmerkung: bei Flächen bis 1.000 m² genügt die Laborbestätigung, über 1.000m² ist der Wert auch am gesamten Bauwerk selbst nachzuweisen.
- einer Dokumentation zur visuellen Prüfung der Betonfugen und zumindest 3 Standrohrversuche nach Horn auf den Betonfugen ist vorzulegen.

Diese Kontrollen sind in max. 5 Jahren zu wiederholen.

3. Die Betondichtfläche für die Fläche 2 ist entsprechend der statischen Erfordernissen jedoch mit einer Mindeststärke von 20cm zu errichten.
4. Die Dichtungsflächen und die Berandungen sind mindestens einmal pro Monat auf Setzungen, Risse, manipulationsbedingte Schäden etc. zu kontrollieren; allfällige Schadstellen sind der Behörde unverzüglich mitzuteilen und zu sanieren.
5. Das Grundwasser ist erstmals nach Fertigstellung der Beobachtungsstellen und sodann in jährlichen Abständen von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu lassen (befugt gemäß §2 AWG 2002). Die Befunde sind der

Behörde jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert zu übermitteln. Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau festzuhalten (bezogen auf müA). Die Probe aus der Messstelle ist durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf die Parameter der QZV Chemie Grundwasser zu analysieren. Bei der Probennahme einzuhalten und zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben. Als Parameterumfang wird der Inhalt der QZV Chemie Grundwasser festgelegt.

Elektrotechnik:

1. Für die Gesamtheit der elektrischen Anlagen (inkl. PV-Anlage) und der zugehörigen baulichen Anlagen sind aussagekräftige Bestätigungen beizubringen, wo folgende Punkte bestätigt werden:
 - a. Die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlagen und der zugehörigen baulichen Anlagen entsprechend den Vorschriften der zum Errichtungszeitpunkt gültigen Elektrotechnikverordnung (SNT-Vorschriften), insbesondere ÖVE EN1, ÖVE/ÖNORM E 8001, ...
 - b. Die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlagen und der zugehörigen baulichen Anlagen entsprechend dem Bewilligungsbescheid
 - c. Die positive Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61,
 - d. Der ordnungsgemäße und mängelfreie Zustand der gesamten elektrischen Anlage,
 - e. Die Ausführung der gesamten Niederspannungsschaltanlage und der zugehörigen Verteilanlage inkl. der Kabelleitungen entsprechend dem Ergebnis der Kurzschlussberechnung, hinsichtlich der thermischen und dynamischen Kurzschlussfestigkeit.
2. Für die Verlegung von Kabelleitungen des gegenständlichen Projekts entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8120 ist eine Bestätigung beizubringen.
3. Für die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung des gegenständlichen Projekts ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Ausführung den Festlegungen des Bewilligungsbescheides und den Bestimmungen der TRVB E 102 entspricht.
4. Für die gesamte Blitzschutzanlage und der zugehörigen baulichen Anlagen sind Bestätigungen beizubringen, wo folgende Punkte bestätigt werden:

- a. Die ordnungsgemäße Ausführung der gesamten Blitzschutzanlage (äußerer und innerer Blitzschutz) entsprechend den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 und der festgelegten Blitzschutzklasse,
 - b. Die ordnungsgemäße Ausführung der betroffenen Teile Blitzschutzanlage (äußerer und innerer Blitzschutz) entsprechend den Anforderungen an explosionsgefährdete Bereiche mit Bezug zum Ex-Zonenplan und den Vorschriften,
 - c. Einhaltung der erforderlichen Trennabstände für den getrennten äußeren Blitzschutz,
 - d. Die positive Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305 für die explosionsgefährdete Bereiche mit Bezug zum Ex-Zonenplan,
 - e. Der ordnungsgemäße und mängelfreie Zustand des gesamten Blitzschutzsystems.
5. Für die Gesamtheit der elektrischen Anlagen und der zugehörigen baulichen Anlagen des gegenständlichen Projekts, welche in Ex-Bereichen errichtet bzw. betrieben werden, sind Bestätigungen beizubringen, wo folgende Punkte bestätigt werden:
- a. Ausführung der elektrischen Anlage und der elektrischen Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8065 und gemäß den Anforderungen für die bestimmungsgemäße Verwendung in den festgelegten Ex-Zonen (laut Ex-Zonenplan / Explosionsschutzkonzept/ -dokument),
 - b. Die positive Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 der elektrischen Anlagen und der elektrischen Betriebsmittel laut Ex-Zonenplan,
 - c. Die Eignung der eingesetzten Betriebsmittel und elektrischen Geräte entsprechend der jeweiligen festgelegten Ex-Zonen,
 - d. Die ordnungsgemäße Ausführung des Potentialausgleiches in den explosionsgefährdeten Bereichen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001 und ÖVE/ÖNORM E 8065.
6. Für die gegenständlichen elektrischen Anlagen ist ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6- 63 anzulegen, auf aktuellem Stand zu halten und ständig in der Betriebsstätte zur Einsichtnahme aufzubewahren.
Darin sind grundsätzlich folgende Dokumente und Nachweise ebenfalls aufzubewahren:

- a. Lageplan der (Erd)-Kabelleitung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120 in Bezug zu Fixpunkten oder mittels Koordinaten,
 - b. Ex-Zonenplan,
 - c. Auflistung sämtlicher Betriebsmittel und elektrischer Geräte mit Bezug zum Ex-Zonenplan und den jeweiligen Ex-Zonen,
 - d. Sämtliche Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen,
 - e. Prüfprotokoll sowie zugehörigen Plan der Blitzschutzanlage,
 - f. Dokumentation gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17.
7. Hinsichtlich des Betriebs der elektrischen Anlagen sind die Bestimmungen und Vorgaben der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 einzuhalten.
- Es ist der Anlagenbetreiber gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 schriftlich festzulegen, welcher die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage über hat.
- Durch den Anlagenbetreiber ist zu kontrollieren und im Anlagenbuch schriftlich zu bestätigen, dass
- a. für die gesamte elektrische Anlage aktuelle und mängelfreie Prüfbefunde vorliegen,
 - b. sämtliche Auflagenpunkte erfüllt bzw. Bestätigungen vorhanden sind,
 - c. die Anlagendokumentation vollständig ist,
 - d. für die regelmäßige Wartung und Instandhaltung sowie die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen fachlich geeignete Personen im Sinne des Elektrotechnikgesetzes (ETG) herangezogen werden und von diesen durchgeführt werden.
8. Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist entsprechend den Herstellerangaben mindestens jedoch sinngemäß entsprechend den Erfordernissen der ÖVE/ÖNORM E 8002-1, Punkt 10.2 zu warten. Entsprechende Aufzeichnungen sind dem Anlagenbuch anzuhängen.
9. Die elektrischen Anlagen sind derart anzuordnen und abzusichern und es ist dafür zu sorgen, dass der Zugang bzw. ein Zugriff zu den Anlagenteilen der gegenständlichen Stromerzeugungsanlage nur solchen Personen möglich ist, welche mit den Gefahren der Anlage vertraut sind (Elektrofachkräfte oder zumindest elektrotechnisch unterwiesene Personen im Sinne des Elektrotechnikgesetzes).

Dies gilt besonders für Personen, welche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen.

10. Hinsichtlich der Ausführung der gegenständlichen Photovoltaikanlage sind Bestätigungen, ausgestellt von gemäß § 12 ETG befugten Personen, beizubringen, wo folgende Punkte bestätigt werden:
 - a. Die ordnungsgemäße Ausführung der gesamten Photovoltaikanlage entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712:2009 "Photovoltaische Energieerzeugungsanlagen - Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen" (samt Anhang),
 - b. Die ordnungsgemäße Ausführung der Photovoltaikanlage entsprechend dem Bewilligungsbescheid,
 - c. Die Einhaltung der Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers (TOR D4, technisch-organisatorische Regeln der E-Control GmbH), insbesondere hinsichtlich der zentralen Netzentkopplungseinrichtung,
 - d. Die Montage und Beschaltung der Wechselrichter gemäß den Herstellerangaben,
 - e. Die ordnungsgemäße Anbindung an die Blitzschutzanlage,
 - f. Die ordnungsgemäße Ausführung des Überspannungsschutzes und des Potentialausgleichs.
11. Für die PV-Anlage sind nach Fertigstellung unter anderem folgende Unterlagen, Protokolle, Zertifikate und Nachweise dem Anlagenbuch anzuhängen:
 - a. Nachweis der Schutzklasse II gemäß EN 61730 für die PV-Module,
 - b. Nachweis dem Entsprechen der EN 61215 bzw. EN 61646 (PV-Module),
 - c. Angabe der ausgeführten Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1 sowohl für die Gleichspannungs- als auch für Wechsellspannungsseite,
 - d. Unbedenklichkeitsbescheinigung,
 - e. CE-Konformitätserklärungen,
 - f. Angaben und Datenblatt der DC-Verkabelung,
 - g. Kopie des Netzzutrittsvertrages mit Angabe der vertraglich festgelegten Eigentums- und Betriebsführungsgrenzen zwischen der Erzeugungsanlage und dem daran anschließenden Niederspannungsnetz,
 - h. Aktuelles Einlinienschema gemäß den Vorgaben der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 (Aufteilung und Verschaltung der PV-Module, Überspannungsableiter,

Wechselrichter, Netzentkopplung, Schutzeinrichtungen, Schaltmöglichkeiten, Anbindung ans Netz, Spannungswächter, Potentialausgleich, Erdung,...) mit Darstellung der netzseitigen Projektgrenze.

Hinweise:

Sämtliche Bestätigungen, Nachweise und Prüfprotokolle sind mit einem eindeutigen Bezug zum Bewilligungsbescheid und dem jeweiligen Auflagenpunkt zu versehen und dem Anlagenbuch anzuhängen.

Bestätigungen sind grundsätzlich von gemäß § 12 ETG befugten Personen auszustellen.

Das Anlagenbuch ist ständig in der Betriebsanlage zur Einhaltung der einzelnen Auflagepunkte zur Einsichtnahme durch Behördenorgane bereitzuhalten.

Die der Ausführung und Überprüfung zugrunde liegenden Bestimmungen sind einzeln und korrekt anzuführen.

Bezüglich der Arbeiten (Warten und Instandhalten) sowie den durchzuführenden Prüfungen an den elektrischen Anlagen wird auf die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 sowie die ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61, ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 und die jeweiligen Fachnormen und auf die Einhaltung der Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen gemäß Elektroschutzverordnung 2012 verwiesen, insbesondere für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen.

Hinweise zur elektrotechnischen Sicherheit

Es wird darauf hingewiesen, dass die elektrischen Anlagenteile der Gleichstromseite der Photovoltaikanlage (Module und davon abgehende Gleichstromleitungen) nicht spannungsfrei geschaltet werden können (d.h. nicht ohne zusätzliche technische Maßnahmen) und daher bei Beschädigung der Isolation dieser Anlagen, insbesondere im Brandfall (auch bei Sturmschäden, Blitzeinwirkung, ...), ein Gefährdungspotential (z. B. unzulässig hohe Berührungsspannung) für Personen gegeben ist. Daher darf der Zutritt bzw. Zugriff zur Anlage im Sinne der Auflage 9 nur solchen Personen gestattet werden, die sich dieser Gefahren bewusst sind.

Grundsätzlich wird empfohlen hinsichtlich einer notwendigen Brandbekämpfung die örtliche Feuerwehr vom Vorhandensein der gegenständlichen Anlage nachweislich in Kenntnis zu setzen bzw. das Einvernehmen herzustellen.

Geohydrologie:

1. Zum Nachweis der Dichtheit der technischen Barrieren sind

Grundwasserbeweissicherungs sonden herzustellen:

- a. Anstromsonde S0: Herstellung im Bereich des Schnittpunktes der Gste. Nr. 819/7, 819/8 und 819/3, KG Kimmelbach
- b. Abstromsonde S1: Herstellung im Bereich der „Messstelle 1“ lt. Plannummer 732.500-001/P15-W03 des Einreichprojektes

- c. Abstromsonde S2: Herstellung im Bereich des Schnittpunktes der Gste. Nr. 819/7, 819/8 und 767/1, KG Kemmelbach
2. Die Sonden sind von einem Fachkundigen Unternehmen entsprechend ÖWAV Regelblatt 217 Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies, Anlage E, Details zu Probenahmen und Messstellen, herzustellen. Anzuwenden sind die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an den Ausbau von Probenahmestellen bei Nassabbau, wobei alle „soll“-Formulierungen auf jeden Fall einzuhalten sind.
3. Die Herstellung ist entsprechend ÖNORM EN ISO 22475-1 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den Kollaudierungsunterlagen beizulegen.

Lärmschutz:

1. Das Abpumpen und Aufsaugen der pumpbaren Materialien darf wie vorgesehen nur mit Fahrzeugen stattfinden deren A-bewerteter Schalleistungspegel während des Abpumpens und Aufsaugens incl. eventueller Materialgeräusche den Wert von je 107 dB nicht übersteigt.
Auf Anforderung der Behörde ist ein entsprechender messtechnischer Nachweis für beide Zustände der eingesetzten Fahrzeuge, ausgestellt von einer akkreditierten Prüfanstalt für Schallschutz oder einem technischen Büro/Zivilingenieurbüro entsprechender Fachrichtung vorzulegen.
2. Über die Einhaltung des vorgesehenen mittleren Schalldämmmaßes der Paneele des Gebäudes (Dach- und teilweise Wandflächen) in der Höhe von zumindest 31 dB ist der Behörde eine entsprechende Bestätigung, ausgestellt z.B. von der Herstellerfirma des verwendeten Materials, vorzulegen.

Luftreinhaltetechnik:

1. Fahrwege und Rangierflächen sind durch regelmäßiges Kehren oder Nassreinigen staubfrei zu halten.
2. Container in welchen geruchsintensive Abfälle oder Abfälle, welche flüchtige Kohlenwasserstoffe freisetzen können, gelagert werden sind mit geeigneten Aufsatzfiltern (z.B. Aktivkohlefilter) auszustatten. Die Filterwirkung ist durch Eigenüberwachung regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und zu dokumentieren.

Maschinenbautechnik/Verfahrenstechnik:

1. Über die Herstellung der Rohrleitungen der Chemikaliendosierung und die anschließende Druck- und Dichtheitsprüfung sind Nachweise der ausführenden Fachfirma im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.
2. Die Rohrleitungen sind entsprechend ihrer Inhaltsstoffe zu kennzeichnen und ist die Durchflussrichtung kenntlich zu machen.
3. Die Funktion der Gaswarnanlage ist vor Inbetriebnahme von einer Fachfirma zu überprüfen. Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Funktion ist im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.
4. Die Gaswarnanlage ist wiederkehrend laut Herstellerangaben zu überprüfen. Nachweise darüber sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.
5. Die sicherheitstechnischen Verriegelungen (Überfüllsicherungen, Abschaltung Pumpe bei Ex-Alarm, Einschalten Lüftung bei Gasdetektion R) sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend zu prüfen. Dokumentationen darüber sind zur Einsichtnahme durch die Behörde im Betrieb aufzubewahren.
6. Die sicherheitstechnischen Verriegelungen sind übersichtlich aufzulisten und die entsprechenden Intervalle für wiederkehrende Prüfungen anzugeben. Die Intervalle sind auf Basis von Herstellerangaben und Betriebserfahrungen zu ermitteln und dürfen 1 Jahr nicht übersteigen.
7. Die Lüftungsanlagen sind vor Inbetriebnahme auf Funktion und Einhaltung der im Projekt angegebenen Lüftungsleistungen zu überprüfen. Ein Nachweis darüber ist im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Umwelthygiene:

1. Über die Anforderung im Katastrophenfall sind Aufzeichnungen zu führen. Diese haben zu enthalten:
 - a. Name der anfordernden öffentlichen Stelle,
 - b. Datum und Uhrzeit der Anforderung durch die öffentliche Stelle,
 - c. Grund der Anforderung bzw. Art des Ereignisses,
 - d. Anzahl der notwendigen Fahrten mit Datum und Uhrzeit der Anlieferung zur Behandlungsanlage,

Diese Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Anforderung vorzulegen.

Wasserbautechnik:

Bauliche Maßnahmen

1. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Oberflächengefälle oder Rigole) ist eine hydraulische Abtrennung zu benachbarten, befestigten Oberflächen (außerhalb der Berechnungsfläche) sicherzustellen.
2. Die Muldensohle ist waagrecht herzustellen. Bei zu starker Geländeneigung ist die Mulde auf mehrere funktionstüchtige Abschnitte (Kaskaden) zu teilen.
3. Die Filterschicht (sandiger Humus) ist bis zu den Böschungsoberkanten der Mulden aufzubringen und ist sie dort an die zu entwässernden Flächen anzudrücken. Die Filterschicht selbst hat eine Mächtigkeit von zumindest 30 cm aufzuweisen.
4. Bei punktförmigen Zuläufen (z.B. Kaskaden) sind die Böschungen und der unmittelbar angrenzende Sohlbereich gegen Auskolkung (z.B. durch Platten) zu sichern.
5. Die Versickerungsmulden sind mit einem entsprechenden Überfahrerschutz (Hindernisse, z.B. unterbrochene Hochborde oder aufgelegte Steinblöcke) auszustatten/zu begrenzen, so dass ein Befahren der Mulden verhindert wird. Diese Hindernisse und auch die dazugehörigen Fundamente dürfen die projektierte Sickerkapazität und das Speichervolumen der Mulde nicht verringern.
6. Vorhandene Schächte (z. B. Kabel- oder Sickerschächte der Dachflächenentwässerung) sind so dicht auszuführen bzw. abzudecken, dass keine verunreinigten Oberflächenwässer in diese gelangen können.
7. Die Muldenoberfläche ist sobald als möglich zu begrünen (geschlossene Gründecke).

Betriebsvorschriften

8. Das Waschen von Fahrzeugen oder Geräten im Einzugsgebiet der Sickeranlagen ist untersagt.
9. Die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht zulässig.

10. Manipulationen, bei welchen mit Flüssigkeitsverlusten gerechnet werden kann, sind verboten.
11. Das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten, bei welchen mit Flüssigkeitsverlusten zu rechnen ist, ist verboten.
12. Allfällige Verunreinigungen im Bereich der befestigten Flächen und Mulden (z.B. durch Mineralöle) sind umgehend zu entfernen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Dafür ist zumindest ein Sack (50 l) Mineralölbindemittel im Betrieb bereitzuhalten.
13. Die Sickermulde ist als Wiese zu erhalten und es sind Mähgut und Laub zu entfernen. Verunreinigungen, Verschlämmungen und Ablagerungen sind zu beseitigen.
14. Eine Verdichtung der Sickermulden durch Befahren, Begehen oder Materiallagerungen ist verboten. Sichtbare Schäden, wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen im Muldenbereich, sind umgehend zu sanieren.
15. Bei Nachlassen der Versickerungswirkung ist ein Austausch oder eine Auflockerung der Filterschicht durchzuführen.
16. In Abständen von fünf Jahren ist der Behörde eine jeweils aktuelle Fotodokumentation über die gesamte Sickeranlage vorzulegen.
17. Für die Regenwasserkanalisation bestimmtes Spülwasser muss vom Kanalspülwagen wieder aufgenommen werden, ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht in Richtung eines Vorfluters abgeleitet werden (bspw. auch nicht über den weiterführenden Regenwasserkanal).

Atteste

18. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung ist von der ausführenden Baufirma zu bestätigen, dass die Entwässerungseinrichtung projektgemäß hergestellt wurde. Insbesondere ist auf die für den Muldenaufbau verwendeten Materialien, deren Aufbringung (Untergrundaufbau, Einbindung der Filterschicht, Fotodokumentation,...) und auf die Mindeststärke der Filterschicht einzugehen. Die Bestätigung ist firmenmäßig zu unterfertigen.

Errichtung der Anlage

19. Die Zugänglichkeit von Schächten, Behältereinstiegen und Reinigungsanlagen muss ständig gewahrt bleiben.
20. Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit

- der Kanalstränge einschließlich der Schächte und Beckenanlagen für den Teilstrom „Abwässer der CP-Anlage“
 - als auch der Kanalstränge einschließlich der Schächte, dem Ölabscheider (NS = 40) und der Speicherbecken (3 x 90 m³) für den Teilstrom „Oberflächenwässer der mehr als geringfügig verunreinigten Betonflächen“ von einem Fachkundigen gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen.
21. Sämtliche Abwasserpumpen, die pH-Wert-Messung, die Leitfähigkeitsmessung, die Abwassermengenmessung, die Temperaturmessung sind mit einer optischen oder akustischen Störanzeige auszustatten und in ein Fernüberwachungssystem einzubeziehen. Bei Über- bzw. Unterschreiten des bewilligten Einleitungswertes ist durch einen automatischen Verschluss sicherzustellen, dass keine Abwässer abgeleitet werden. Die Störungsmeldung ist an das verantwortliche Wartungsorgan weiterzuleiten.
22. Vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist in die Abwasserkanalisation für die betrieblichen Abwässer eine automatisch registrierende Mengenmessenrichtung zu installieren. Bei Förderung der betrieblichen Abwässer mittels Pumpen in die öffentliche Kanalisation sind diese mit einem Betriebsstundenzähler zu versehen.
23. Vor der Einleitungsstelle der betrieblichen Abwässer in die öffentliche Kanalisation ist ein Probenahmeschacht zu errichten. Dieser ist nach Möglichkeit gut zugänglich auf öffentlichem Grund, jedenfalls jedoch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen zu platzieren und ist entsprechend ÖNORM B 2507 auszugestalten.
24. Die Fertigstellung der Abwasseranlage ist bei gleichzeitiger Vorlage von Ausführungsunterlagen der Behörde bekannt zu geben.

Betriebliche Maßnahmen

25. Bei Einleitung der betrieblichen Abwässer in die öffentliche Mischwasserkanalisation dürfen keine Wässer mit Reinwassercharakter (Kühlwässer, Dränagewässer oder Niederschlagswässer) in die Kanalisation eingeleitet werden.

26. Die Bedingungen und Auflagen der behördlichen Genehmigungsbescheide sind den mit Errichtung und Betrieb der Abwasseranlage befassten Unternehmungen und Organen zur Kenntnis zu bringen.
27. In den Betriebsräumlichkeiten ist ein Lageplan des gesamten Betriebsareals aufzulegen, mit Kennzeichnung
- der Grundstücksgrenzen und Gebäudeumrisse
 - aller Kanalstränge in unterschiedlicher Farbsignatur (Sanitär-, Niederschlags- und Produktionsabwasserkanal), mit Kennzeichnung der Schächte bis zur Einmündung in den öffentlichen Kanal
 - aller Abwasserreinigungs- bzw. Behandlungsanlagen sowie der Probenahmestellen.

Wartungsmaßnahmen

28. Eine Betriebsvorschrift für die Abwasseranlage ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat zu enthalten:
- eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile
 - Angaben über die Wartung und Kontrolle der einzelnen Anlagenteile (maschinen-, elektro-, steuerungs- und messtechnische Ausrüstung, Dichtheit) mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
 - die vom Wartungsorgan laufend durchzuführenden Kontrollen und Messungen
- Dem Wartungsorgan ist eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift auszuhändigen und im Betriebsgebäude der Kläranlage oder am Gemeindeamt aufzulegen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Betriebsvorschrift zu erfolgen. Die Betriebsvorschrift ist im Bedarfsfall zu aktualisieren.
29. Für die laufende Wartung der Abwasseranlagen ist durch die Betriebsleitung eine verlässliche Person als Wartungsorgan und ein geeigneter Vertreter zu bestellen. Die bestellten Wartungsorgane sind über Zweck und Funktion der Abwasseranlage zu informieren. Wartungsorgan und Stellvertreter sind spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung der Behörde bekannt zu geben.
30. Die Durchführung der nach der Betriebsvorschrift erforderlichen Maßnahmen, Kontrollen und Messungen, die Schlammabeseitigung oder -verwertung sowie alle die Abwasserbeseitigung betreffenden Vorkommnisse sind mit Datums- und Zeitangaben in einem Betriebsbuch zu vermerken. Das Betriebsbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.

31. Dem Wartungsorgan haben die für die Eigenüberwachung notwendigen Messgeräte und Instrumente zur Verfügung zu stehen.
32. Die Mengenummessung und pH-Sonde im Ablauf sind regelmäßig bzw. maximal jährlich nach zu justieren. Eine Bestätigung darüber ist zusammen mit dem Fremduntersuchungsbefund der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Kontrollmaßnahmen

33. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind
 - anhand einer Stichprobe jeder Charge vor Ableitung in den öffentlichen Mischwasserkanal die Parameter pH-Wert, Chrom-Gesamt, Pb, AOX, Cu, Ni, Zn und abfiltrierbare Stoffe zu bestimmen und das Ergebnis mit Zeitangabe in das Betriebsbuch einzutragen.
 - einmal wöchentlich eine Charge vor Ableitung in den öffentlichen Mischwasserkanal auf die Parameter CSB und „Summe der Kohlenwasserstoffe“ zu bestimmen und das Ergebnis mit Zeitangabe in das Betriebsbuch einzutragen.
 - täglich die Abwassermenge der automatisch registrierenden Mengenummessung vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation über ein elektronisches Datenerfassungssystem aufzuzeichnen und im Betriebsbuch einzutragen.
34. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist die Funktion der Abwasserreinigungsanlage durch unbefangene und geeignete Fachleute oder Anstalten untersuchen zu lassen. Die Probeentnahmen haben durch die beauftragten Fachleute oder Anstalten an Ort und Stelle zu einem Zeitpunkt mit größtmöglicher Auslastung zu erfolgen. Als Grundlage für die Untersuchung ist den Beauftragten eine Kopie der die Abwasseranlage betreffenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide zu übergeben.
35. Zu untersuchen ist das vorgereinigte Abwasser aus dem Probenahmeschacht anhand einer mengenproportionalen Tagesmischprobe über die gesamte Betriebsdauer des Untersuchungstages auf die im Konsens formulierten Parameter bzw. Stoffe.
36. Die Untersuchung ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in weiterer Folge einmal jährlich durchzuführen.

37. Der Bericht über die Fremduntersuchung ist in jährlichen Intervallen der Wasserrechtsbehörde in 2facher Ausfertigung unaufgefordert vorzulegen und hat folgende Auswertungen zu enthalten:

- Analyseergebnis der Abwasseruntersuchung,
- Auswertung der Betriebsbucheintragungen bezüglich Frischwasserverbrauch und Abwasserausleitung,
- Angaben über die Schlammentsorgung entsprechend den Betriebsbuchaufzeichnungen.

38. Über Abwasser, welches zur Schmutzwasserkanalspülung verwendet wird, sind Aufzeichnungen zu führen. Diese haben folgende Angaben zu enthalten:

- Ort der Einbringung (zB Schmutzwasserkanal in der Gemeinde xy)
- Datum der Einbringung
- Menge
- Zustimmung des Kanalbetreibers

Konsensvorschlag:

Bewilligung zur

- Errichtung und Betrieb einer innerbetrieblichen chemisch- physikalischen Abwasseraufbereitungsanlage mit den wesentlichen Anlagenteilen Lochsiebmulde, Behandlungsbehälter (1-4), Chemikaliertanks (1-3), Kammerfilterpresse, Ölabscheider (1 und 2), Nutzwasserbecken (1-3), Reinwassertank, Vakuumtank und Selektivionentauscher;

- Ableitung von innerbetrieblich gereinigtem Abwasser im Ausmaß von maximal 8,0 m³/d in die Mischkanalisation der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs und weiter in die Verbandsanlagen des Abwasserverbandes Ybbsfeld, wobei folgende Grenzwerte entsprechend der Abwasseremissionsverordnung für die Abfallbehandlung einzuhalten sind:

- | | |
|-------------------------|------------|
| - pH-Wert | 6,5 - 10,0 |
| - Temperatur | 35° C |
| - abfiltrierbare Stoffe | 150 mg/l |
| - Arsen | 0,1 mg/l |
| - Barium | 0,5 mg/l |
| - Blei | 0,5 mg/l |

- Cadmium	0,1 mg/l	
- Chrom Gesamt	0,5 mg/l	
- Chrom VI	0,1 mg/l	
- Cobalt	0,1 mg/l	
- Kupfer	0,5 mg/l	
- Nickel	0,1 mg/l	
- Quecksilber	0,01 mg/l	
- Silber	0,1 mg/l	
- Zink	2,0 mg/l	
- Zinn	2,0 mg/l	
- Gesamtchlor	0,4 mg/l	
- Cyanid	0,1 mg/l	
- Fluorid	20 mg/l	
- Nitrit	10 mg/l	
- Sulfid	1,0 mg/l	
- Sulfit	50,0 mg/l	
- AOX	1,5 mg/l	
- Schwerflüchtige lipophile Stoffe		150 mg/l
- Summe der Kohlenwasserstoffe		20 mg/l
- POX	0,1 mg/l	
- Phenolindex	10 mg/l	
- BTXE	0,1 mg/l	

- Errichtung und Betrieb einer Versickerungsanlage in Form einer Bodenfilters (Humusfiltermulde) auf den Grundstücken Nr. 819/7 und 819/8, KG Kesselbach, mit einer Versickerungsfläche von 405 m² und einem Muldenvolumen von 120 m³ zur breitflächigen Versickerung von Regenwässern der Dach- und nicht kontaminierten Asphaltflächen;